

Fehlzeiten-Regelung am Berufskolleg am Wilhelmsplatz

Die Regelungen stellen eine Orientierungshilfe für Lehrer und Schüler dar. Ausnahmen von der Regel sind im Einzelfall möglich.

Beurlaubungen

Freistellungen vom Unterricht aufgrund von Bewerbungsgesprächen, familiären Ereignissen etc. müssen vor dem Termin schriftlich beantragt werden. Einzelne Stunden können vom Klassenlehrer genehmigt werden; ist eine Beurlaubung für einen oder mehrere Schultage notwendig, muss der Antrag bei der Schulleitung gestellt werden.

Für die Klassen der Betriebskaufleute sprechen die Unternehmen Beurlaubungen mit der Bildungsgangleitung ab.

Verspätungen

Erscheint ein Schüler dreimal ohne triftigen Grund zu spät zum Unterricht, muss er nacharbeiten. Der Termin dafür findet außerhalb des Regelunterrichts statt und wird vom Fachlehrer festgelegt.

Abmeldung vom Unterricht

Erscheint ein Schüler nicht zur Schule, so muss er bzw. bei nicht volljährigen Schülern der Erziehungsberechtigte, (am ersten Tag der Erkrankung) vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat anrufen und sich abmelden, Benachrichtigungen über andere Kommunikationskanäle werden nicht akzeptiert. Verlässt ein Schüler im Verlauf des Schultages den Unterricht, so muss er sich beim Fachlehrer der nächsten Stunde abmelden. Für die Fehlstunden ist eine Entschuldigung einzureichen.

Entschuldigung / Attest (Bescheinigung der Schulunfähigkeit)

Entschuldigungen für ein- bis zweitägige Fehlzeiten sind spätestens am dritten Tag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorzulegen. Später eingereichte Entschuldigungen werden nicht akzeptiert. Bei längeren Fehlzeiten muss spätestens am 3. Tag der Fehlzeit eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt bzw. zugesandt werden. Ärztliche Bescheinigungen können zunächst als Screenshots oder E-Mail-Anhang gesendet werden, müssen jedoch am ersten Tag der Wiederaufnahme des Schulbesuchs unaufgefordert im Original der Klassenleitung vorgelegt werden.

Ein Attest ist außerdem für Klausurtag, für Tage, die sich direkt an die Schulferien oder an Feiertage bzw. bewegliche Ferientage anschließen sowie für sonstige Schulveranstaltungen (z. B. Fußballturnier, Praktikum) erforderlich.

Nacharbeiten

Der versäumte Unterrichtsstoff muss eigenständig nachgeholt werden. Es gilt zu beachten, dass extrem hohe Fehlzeiten zur Nichtbewertbarkeit der Leistung führen können.

Nachschiebtermin

Es wird nur ein Nachschreibtermin für versäumte Klausuren angeboten. Grundsätzlich hat der Schüler den Leistungsnachweis bei seinem nächsten Schulbesuch oder einem festgelegten Termin – dies kann auch ein Samstag sein – zu erbringen. Sollte dieser aufgrund erneuter Erkrankung, belegt durch ärztliche Bescheinigung, nicht wahrgenommen werden können, kann der Fachlehrer die Leistung auf andere Weise abfragen (z. B. mündliche Prüfung, Vortrag etc.).

Attestpflicht

Bei unentschuldigten Fehlzeiten von mehr als 10 Prozent des Halbjahres erhält der Schüler eine Attestpflicht. Eine Attestpflicht kann auch bei einer unverhältnismäßig hohen Zahl entschuldigter Fehlzeiten erteilt werden.

Bei fortgesetzten unentschuldigten Fehlzeiten wird eine Teilkonferenz einberufen, bei der der Schüler die Möglichkeit hat, sich zum Fehlverhalten zu äußern und auf die Konsequenzen seines Handelns hingewiesen wird.

Ausschluss aus der Schule

Kommt es nach einer Teilkonferenz zu weiteren unentschuldigten Fehlstunden, droht der Ausschluss aus der Schule. Der Ausschluss aus der Schule droht ebenfalls, wenn ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt. Die Entscheidung wird von der Teilkonferenz getroffen.